



Bildungs- und Kulturdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungsrat Reto Wyss
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

E-Mail: vernehmlassung.dvs@lu.ch

Luzern, 12. Januar 2017

Vernehmlassung zum Entwurf Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 die Möglichkeit gegeben, zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Vorbemerkung

Die CVP Kanton Luzern setzt sich für gute Volksschulen ein. In diesem Sinne würdigen wir die vorliegende Stellungnahme sehr kritisch.

Seit der Finanzreform 08 basieren die Beiträge des Kantons an die Kosten der kommunalen Volksschulen auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Schulgemeinden, den sogenannten Normkosten. Je nach Schulstufe sind die Kosten pro Jahr um mehr als 4% angestiegen. Das ist ein überproportionaler Anstieg. Der Lohnanstieg war in den vergangenen Jahren nur sehr gering. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass seit 2010 im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a) eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen wurde (siehe Änderungstabelle SRL Nr. 400a nach Beschlussdatum). So erwähnen wir insbesondere: § 6: zweijähriger Kindergarten / § 7: integrative Sonderschulung / § 9: Schulsozialarbeit / § 10: schul- und familienergänzende Tagesstrukturen / § 12: Schuleintrittsalter / § 23: Ausbildungsabschlüsse für Fachpersonen der schulischen Dienste / § 30: Einbezug der Berufsberatung / § 44: Bildungskommissionen mit neuen Aufgaben / § 55: frühe Sprachförderung / § 56: Neustruktur der Musikschulen mit fachgemässer Ausbildung der Lehrpersonen / § 57: Neustruktur des freiwilligen Schulsportes aufgrund des kant. Sportförderungsgesetzes etc. Viele dieser neuen Zusatzleistungen schlagen sich auf die in der Botschaft auf Seite 3, Mitte, aufgeführten jährlichen Kostensteigerungen der Jahre 2010 – 2014 nieder.



Wir vermissen in der Botschaft eine detaillierte Aufstellung der mit diesen Gesetzesänderungen verbundenen Mehrkosten. Wir meinen, dass dies ein wesentlicher Faktor der jährlich um durchschnittlich 3.825 Prozent steigenden Normkosten (Durchschnitt der Jahre 2014 – 2017 beim Kindergarten, Primar- und Basisstufe, Sekundarstufe) ist. Wie die Regierung selbst schreibt, ist ein weiterer wesentlicher Faktor der Einbezug der integrativen Förderung in die Berechnung.

Hilfreich wäre auch ein Blick in die Ausgabensteigerung vor der Finanzreform 08. Hier fehlen aber entsprechende Angaben in der Botschaft.

Wir weisen eingangs auch darauf hin, dass einige zur Änderung vorgeschlagene Gesetzesbestimmungen erst seit kurzer Zeit in Kraft sind (u.a. § 62, Abs. 2 bis: zusätzliche Abgeltung für fremdsprachige Lernende: seit 1.8.16 / § 67, Übergangsbestimmungen für den zweijährigen Kindergarten etc.). Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies bei der finanziellen Steuerung der Bildung zu beachten.

Bemerkungen zur Botschaft

Seite 4, oben:

- Die aufgeführte Berechnung geht bei einer durchschnittlichen Schülerzahl von 18.3 Lernenden von minus 1.2 Prozent Kosten pro Lernenden aus. Die Berechnung dieser Zahl ist für uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere sind die kalkulierten Raumkosten von Fr. 55'000.-- für uns nicht klar (Flächenbedarf, Aussenraumgestaltung, Bauteuerung etc.). Die Investitionen in die Schulinfrastruktur sind eine direkte Folge der politischen Vorgaben an die Bildung. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen fehlen auch bei den weiteren Zahlen. Werden die zur Basis gelegten Raumkosten nun eingefroren oder nach einigen Jahren wieder überprüft? Auf welcher Lohnklasse, Lohnstufe basieren diese Zahlen? Sind in den Lektionenkosten sämtliche Lehrpersonen/Helfer etc. eingerechnet worden? Welches Jahr bildet das Basisjahr für die erstmalige Berechnung der Standardkosten? Im Weiteren sind bei den aktuellen Durchschnittskosten die Folgekosten des 2-jährigen Kindergartens noch nicht vollständig enthalten, da die Pflicht zur Einführung immer noch läuft.
- Gemäss Vernehmlassungsbotschaft sollen in Zukunft nur noch diejenigen Kostenfaktoren bei einer Erhöhung des Kantonsbeitrags berücksichtigt werden, welche vom Kanton direkt beeinflusst werden können. Diese Aussage ist für uns stossend. Denn bei folgenden Pro-Kopf-Beiträgen haben die Gemeinden ebenfalls kein Mitspracherecht und sind nur die Rechnungszahler. Kantonsschulbeitrag, Sonderschulung, Personaladministration usw. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten deshalb die Gemeinden bei diesen Pro-Kopf-Beiträgen künftig keine Kostenanstiege mehr tragen, da sie die Kosten ebenfalls nicht direkt beeinflussen können.

Die CVP Kanton Luzern ist der Meinung, dass der Kanton Luzern auch künftig 25 Prozent an die Betriebskosten zu leisten hat. Sollte dies geändert werden, müsste wohl auch die Verrechnung der Schulgeldbeiträge unter den Gemeinden überprüft werden. Die bestehende Lösung in dieser Thematik hat sich aber bewährt.



Seite 4, unten:

- Muss aufgrund der Pro-Kopf-Beitrag-Berechnung für das Jahr 2018 implizit davon ausgegangen werden, dass auf sämtlichen Stufen künftig keine Lohnentwicklung vorgesehen ist?

Die vom Kantonsrat wiederholt geforderte Beschränkung des Kostenwachstums bei der Volksschulbildung muss vielmehr im Leistungsangebot gefunden werden.

Zu den Paragraphen:

§ 32:

Neufassung wird von der CVP Kanton Luzern unterstützt. Die Dauer eines Leistungsauftrages von vier Jahren mit einer jährlichen Präzisierung erachten wir als richtig.

§ 33:

Grundsätzlich keine Bemerkungen. Siehe Ausführungen unter § 48.

§ 48:

Ergänzungsfassung: Grundsätzlich unterstützt die CVP Kanton Luzern diese Ergänzung. Es stellt sich hier die Frage der Einberechnung in die Standardkosten (alternativ auch: Normkosten). Wird dies berücksichtigt resp. abgegolten? Um das Modell erfolgreich durchzuführen, muss ein finanzieller Anreiz geschaffen werden. Die Schulleitungen sollen das Vorhaben des Kantons unterstützen. Es ist wichtig, dass die Federführung für die Ausbildung bei der PHL liegt. Dies gilt auch für die Praxisausbildung und soll so beibehalten werden.

Antrag: „... plant und organisiert...“ ist zu ersetzen durch „... unterstützt...“.

§ 62:

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere obenstehenden Ausführungen. Die gesamte Thematik ist im Rahmen der Anpassung des Volksschulkostenteilers (Aufgaben- und Finanzreform 2018) zu bearbeiten.

Die im neuen Abs. 1 erwähnten „durchschnittlich“ 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden kommunalen Betriebskosten lassen den Schluss zu, dass dies auch weniger sein kann. Dies lehnt die CVP Kanton Luzern mit Blick auf das AKV-Prinzip ab. Vielmehr ist der gesamte Kostenteiler der Bildungskosten (siehe nachstehend) zu regeln. Die Folgen der wegfallenden Abs. 3 – 5 (bestehender § 62) sind für die CVP Kanton Luzern nicht klar und werden auch nicht explizit aufgezeigt.



Grundsatz der CVP Kanton Luzern zur Finanzierung:

Die Volksschulbildung ist Aufgabe der Kantone, in ihrer Luzerner Organisation ist sie jedoch eine klassische Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Eine 50:50-Aufteilung der Finanzierung der Volksschule durch Kanton und Gemeinden würde dieser Form entsprechen. Diese ist aber nur mittels eines Abtausches von Steuereinheiten oder einer kantonalen Steuererhöhung realistisch. Dazu braucht es auch neue Regelungen für eine Umschichtung im Finanzausgleich. Die CVP Kanton Luzern hält an dieser Grundsatzforderung nach wie vor fest.

Schlussbemerkungen

Die CVP Kanton Luzern anerkennt den Willen der Regierung, das Kostenwachstum bei den Volksschulen kritisch zu würdigen. Die vorgeschlagene Lösung (§ 62, neu) erreicht aber das Ziel nicht. Der Anteil der von den Gemeinden zu steuernden Kosten wird überschätzt. Das Kostenwachstum ist vielmehr auf (die politisch gewollten) Ausweitungen des Angebotes zurückzuführen. Der Spareffekt dieser Systemänderung ist marginal.

Die CVP Kanton Luzern lehnt diese Systemänderung bei der Kostenberechnung (Normkosten zu Standardkosten) ab. Wir erachten das gewählte Instrument als nicht tauglich. Wir unterstützen vielmehr die weiteren Bestrebungen eines Kostenteilers der Volksschule von 50:50 Prozent.

Zu den weiteren Änderungen verweisen wir auf die obenstehenden Ausführungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und hoffen, dass unsere Vorbehalte in die weitere Bearbeitung der Vorlage einfließen. Gleichzeitig danken wir für die Erarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Pirmin Jung
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär

Beilage:
Fragebogen